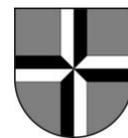




Safientaler Bote



Mitteilungen für die Gemeinde Safiental

Erscheint in loser Folge, je nach Bedarf, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Safiental

Herausgeber: Gemeindevorstand Safiental

Redaktion: Toni Theus

www.safiental.ch

toni.theus@safiental.ch

Richtung Sommer



Kurzberichte von den Vorstandssitzungen

Am **25. April 2023** hat der Gemeindevorstand

- das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05. April 2023 genehmigt.
- das weitere Vorgehen betreffend Carport in der Wohnbauzone festgelegt.
- den neuen Bauberater gewählt.
- den Auftrag für die Baumeisterarbeiten der ARA Brün an die Firma L. Candrian SA, Illanz, vergeben.
- den Namen für die neue Postauto-Haltestelle Abzweigung Camanaboda-Hof festgelegt.
- der Firma Swiss River Adventure GmbH für die nächsten drei Jahre erneut eine Ein- und Ausbootbewilligung erteilt.
- die Traktandenliste für die nächste Gemeindeversammlung festgelegt.
- die Sanierung einer Gemeindewohnung und Abklärungen für zusätzlichen Wohnraum in Tenna beschlossen.
- den Nachtragskredit für die Sanierung des Vorplatzes des Werkhofes Safien Platz von Fr. 1'736.64 bewilligt.
- den Nachtragskredit für den Neubau des Spielplatzes Camanaboda von Fr. 9'133.27 bewilligt.
- den Nachtragskredit für das Instandstellungs-Projekt Schutzbauten Grafa von Fr. 13'226.50 bewilligt.
- die Strassensperrung für das Brunnenfest Valendas bewilligt.

Baubewilligungen

Reto Gartmann, Tenna, beabsichtigt, auf Parzelle 2192, Tenna, mit einer Projektänderung einen Lawinenschutz zu erstellen.

Philipp Gremper, Camana, beabsichtigt, auf Parzelle 656, Camana, einen Stall in einen Büro- und Fitnessraum umzubauen.

Die Kraftwerke Zervreila AG, St. Gallen, beabsichtigen, auf Parzelle 6928, Safien Platz, einen Carport zu erstellen.

Ueli Schaufelberger, Tenna, beabsichtigt, auf Parzelle 2064, Gebäude-Nr. 45, Tenna, an seinen Grossviehstall eine Garage anzubauen.

Curdin Hunger, Camana, beabsichtigt, auf Parzelle 679 Camana, den bestehenden Grossviehstall an- und umzubauen sowie einen Neubau zu erstellen.

Wir wünschen der Bauherrschaft viel Erfolg und ein unfallfreies Bauen.

ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

Willkommen im Safiental

Wir heissen folgende Person in unserer Gemeinde herzlich Willkommen und wünschen Ihnen eine glückliche Zukunft in unserer Gemeinde.

- ❖ Frau Rahel Lisa Sulzberger, (Bruschgaleschg), Safien Platz
- ❖ Herr Patrick Baconnier, (Bruschgaleschg), Safien Platz

Unsere herzliche Gratulation den Jubilaren:

Den **80. Geburtstag** feierte

- ❖ am 25. Mai 2023 Herr Christian Buchli, Valendas

Von Herzen gratulieren wir den glücklichen Eltern zur Geburt von

- ❖ Tristan Shawn Buchli, 12. Mai 2023,
Sohn von Riana und Thomas Buchli, Valendas

Einladung zur Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023, 20:00 Uhr, in der Turnhalle Versam

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Stützpunkt Tiefbauamt, Versam
3. Jahresrechnung 2022
4. Strassengesetz der Gemeinde Safiental
5. Sanierung Güterweg Hof Grafa
6. Nachtragskredit Sanierung Quartierstrasse Obergass, Versam
7. Varia

Der Gemeindevorstand

Zu den einzelnen Traktanden:

2. Stützpunkt Tiefbauamt, Versam

Aktuelle Situation

Das Tiefbauamt Graubünden ist für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie den Ausbau sämtlicher Kantonsstrassen im Safiental, durch die Rheinschlucht bis Bonaduz und nach Sculms zuständig. Der bestehende Stützpunkt des Tiefbauamts Graubünden am Standort Aclatobel erfüllt die Anforderungen an einen funktionierenden und betrieblich einwandfreien Arbeitsplatz (Toiletten/Nasszellen/Trinkwasser) in keiner Weise mehr. Die räumlichen Verhältnisse sind ungenügend.



Standortwahl

Auf Grund der unbefriedigenden Situation im Stützpunkt Aclatobel hat der Kanton (Tiefbauamt Graubünden und Hochbauamt Graubünden) im 2012 die Suche nach einem geeigneten Standort angestossen und konnte im Underhof in Versam, ein für sie geeignetes Grundstück kaufen.

Im Februar 2016 wurde dann das vom Kanton erarbeitete Projekt Underhof für den neuen Tiefbauamt-Stützpunkt Versam öffentlich aufgelegt.



An der darauffolgenden Gemeindeversammlung wurde unter Varia der Standort thematisiert. Es wurde vor allem die Nähe zur Wohnbauzone kritisiert, da mit dem Werkhof auch Lärm verbunden ist. Ausserdem wurde auch das grosse Gebäude mit dem hohen Salzsilo als nicht in die Landschaft passend bemängelt. Der Gemeindevorstand wurde aufgefordert, den Kanton anzuhalten, seinen Standortentscheid nochmals zu überdenken.

Im Anschluss an diese Gemeindeversammlung hat der Gemeindevorstand gegen das Auflageprojekt Einsprache erhoben und um Prüfung des Standortes Chalberweidli gebeten.

In den darauffolgenden Jahren wurden durch den Kanton die Möglichkeiten am Standort Chalberweidli eingehend geprüft. Aufgrund der Ablehnung durch das Amt für Raumentwicklung und der Problematik, dass für die Einfahrt in die Strasse gemäss Kantonspolizei die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden konnten, sowie aus Sicht des Landschaftsschutzes, wurde der Standort als nicht geeignet eingestuft.

An der Gemeindeversammlung vom 9. April 2019 wurde der Kanton eingeladen, um über die Standortabklärungen zwischen Bergli und Abzweigung Tenna und das Projekt zu informieren.

Es wurde aufgezeigt, dass von allen geprüften Standorten der Standort Underhof alle Bedingungen am besten erfüllt (Werkleitungserschliessung, Verkehrserschliessung, Anfahrtswege, etc.). Gemäss Aussagen wurden auch Standorte ausserhalb der Gemeinde Safiental geprüft.

Nach der Gemeindeversammlung ist eine Stellungnahme der Bewohner, Liegenschaftsbesitzer und weiteren Unterzeichner eingegangen. Darin wird die Nähe zum Wohnquartier Underhof kritisiert, sowie eine Verminderung der Wohnqualität und des Wertes ihrer Liegenschaften befürchtet. Ausserdem wird der landschaftliche Eingriff bemängelt.

Fast zur gleichen Zeit ist auch eine Petition aus dem inneren Safiental eingegangen, welche den Gemeindevorstand auffordert, dafür besorgt zu sein, dass der neue Stützpunkt in der Gemeinde zu stehen kommt.

Auf Grund dieser Situation hat der Gemeindevorstand dem Kanton angeboten, auf Rechnung der Gemeinde eine Machbarkeitsstudie beim Nordportal des Aclatobel-Tunnels in Auftrag zu geben, welche den Stützpunkt mit einer touristischen Nutzung verbinden würde.



Diese Studie wurde vom Kanton geprüft und vertieft. Der Kanton hat eine zusätzliche Studie in Auftrag geben, um an diesem Standort weitere Möglichkeiten aufzuzeigen. Es zeigte sich, dass es räumlich grundsätzlich möglich wäre, den Stützpunkt dort zu bauen. Die ungenügende Trinkwasser- und die fehlende Abwasserversorgung sowie die erforderlichen sehr aufwändigen Fundationen machen diese Varianten sehr teuer. Zudem zeigen die geologischen Untersuchungen auf, dass der Hang, in welchem gebaut werden soll, jährlich um durchschnittlich 1 cm abrutscht und somit ein grosses Schadenrisiko für eine langfristige so teure Investition besteht.

Lösungsvorschlag

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Kanton die Nutzungen überprüft und das Projekt Underhof in Versam nochmals überarbeitet.

Im überarbeiteten Projekt sind die lärmgenerierenden Einrichtungen wie Salzsilo, Strassenwischgutsammelstelle und Aussenlager nicht mehr im Underhof vorgesehen. Diese werden beim Tunnelportal Aclatobel angeordnet.

Somit sind im Stützpunkt Underhof in Versam nur noch die Einstellhallen und Lagerräume sowie die Büroräume, Garderobe und Nasszellen geplant.



Dieses überarbeitete Projekt wurde den Bewohnern des Underhofs vorgestellt. Einige Bewohner konnten sich jedoch auch damit nicht einverstanden erklären, weshalb der Gemeindevorstand beschlossen hat, die Standortfrage der Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Für den Gemeindevorstand ist es wichtig, dass der Stützpunkt nicht ausserhalb der Gemeinde erstellt wird. Dies würde längere Anfahrtswege bedeuten und somit würde die Arbeitszeit noch mehr in den Fahrzeugen anstatt auf der Strasse verbracht.

Auch der Verlust dieser Arbeitsplätze wäre für die Gemeinde Safiental ein grosser Nachteil, da das Tiefbauamt einer der grösseren Arbeitgeber in der Gemeinde ist.

Auf Grund dieser Faktoren bevorzugt der Gemeindevorstand für den Stützpunkt des Tiefbauamtes den Standort Underhof in Versam.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung, dem Standort Underhof in Versam, für den neuen Stützpunkt des Tiefbauamtes zuzustimmen.

Auskunftsperson:

Lukas Züst, 076 452 40 57, E-Mail: Praesident@safiental.ch

3. Jahresrechnung 2022

	2022	Budget 2022	2021	2020
Gesamtertrag	12'265'401	11'638'000	11'555'993	11'031'586
- Gesamtaufwand	11'831'797	11'683'000	11'439'041	10'864'252
Ergebnis Erfolgsrechnung	433'604	-45'000	116'952	167'334

Die Erfolgsrechnung 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 433'604.33 ab. Damit fiel das Ergebnis besser als budgetiert aus.

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen und der Einlagen in Spezialfinanzierungen bzw. der Entnahmen aus Spezialfinanzierungen resultiert ein Cashflow von CHF 1'292'156.14 (Vorjahr CHF 1'040'295.30). Der Cashflow zeigt den Nettozufluss an finanziellen Mitteln auf. Dieser Nettozufluss kann ohne entstehende Neuverschuldung investiert werden.

Dank der tatkräftigen Unterstützung der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden sowie weiteren Geldgebern konnten tiefere Nettoinvestitionen als budgetiert realisiert werden. Aufgrund des grossen Investitionsbedarfs lagen die Nettoinvestitionen mit CHF 1'509'074.49 trotzdem über dem Nettozufluss. Entsprechend erfolgte im Jahr 2022 eine Neuverschuldung, welche erfreulicherweise geringer als budgetiert ausfiel.

Die Rechnungslegung der Gemeinde Safiental erfolgt basierend auf den Richtlinien aus dem «Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2)». Sie erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG, BR 710.000) sowie der Finanzhaushaltverordnung (FHVG, BR 710.200) und zeigt ein Bild des Finanzhaushaltes, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht (true and fair view).

Die Finanzlage der Gemeinde Safiental wird aufgrund der realisierten und bevorstehenden Investitionstätigkeit stark geprägt. Die stetig steigenden Pflichtausgaben stellen die Behörde vor grosse Herausforderungen.

Der Mittelbewirtschaftung muss auch künftig besonders Rechnung getragen werden, um allfälligen neuen oder erweiterten Ausgaben bzw. Ertragseinbussen erfolgreich begegnen zu können. Der finanzielle Spielraum wird stark vom Investitionsbedarf aber auch durch mehrere Faktoren beeinflusst, auf die nur bedingt Einfluss genommen werden kann (Entwicklung Energiemarkt, Entwicklung Wasserzins, Beiträge und Spenden Dritter an Investitionen, Fremdkapitalzinsen, etc.). Die Finanzplanung wird aus diesen Gründen laufend aktualisiert.

Überblick Finanzkennzahlen

In Klammer die Durchschnittswerte aller Bündner Gemeinden im Jahr 2021. Die Durchschnittswerte für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

Nettoschuld pro Einwohner Fr. 3'200 (Ø Graubünden: Nettovermögen Fr. 7'218)

Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet.

Richtwerte: 0 – 1'000 geringe Verschuldung
 1'001 – 2'500 mittlere Verschuldung
 2'501 – 5'000 hohe Verschuldung
 > 5'000 sehr hohe Verschuldung

89 von 101 Gemeinden im Kanton Graubünden wiesen im Jahr 2021 ein **Nettovermögen** aus, fünf Gemeinden hatten eine **Nettoschuld** von höchstens CHF 1'000 und vier Gemeinden eine Nettoschuld zwischen CHF 1'001 bis CHF 2'500 pro Kopf. In der Stufe hohe Verschuldung (Nettoschuld CHF 2'501 bis CHF 5'000) wurde neben der Gemeinde Safiental eine weitere Gemeinde erfasst. Lediglich eine Gemeinde wies per Ende 2021 eine sehr hohe Nettoschuld von über CHF 5'000 aus.

Selbstfinanzierungsanteil 12.00% (Ø Gemeinden Graubünden: 21.63%)

Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde. Er gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.

Richtwerte: > 20% gut
 10% - 20% mittel
 < 10% schwach

Bruttoverschuldungsanteil 113.04% (Ø Gemeinden Graubünden: 61.75%)

Der Bruttoverschuldungsanteil ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Er zeigt an, wie viele Prozente vom Ertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzutragen.

Richtwerte: < 50% sehr gut
 50% - 100% gut
 100% - 150% mittel
 150% - 200% schlecht
 > 200% kritisch

Investitionsanteil 25.28% (Ø Gemeinden Graubünden: 24.25%)

Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Da die Aktivierungsgrenze für die Investitionsrechnung bei den Gemeinden variiert, ist der Vergleich dieser Kennzahl mit anderen Gemeinden nur bedingt möglich.

Richtwerte: < 10% schwache Investitionstätigkeit
 10% - 20% mittlere Investitionstätigkeit
 20% - 30% starke Investitionstätigkeit
 > 30% sehr starke Investitionstätigkeit

Die detaillierte Übersicht über die Finanzkennzahlen der Gemeinde Safiental und deren Entwicklung über die letzten Jahre hinweg, können in der Detailversion der Jahresrechnung 2022 eingesehen werden. Die detaillierte Fassung ist auf der Gemeindefwebseite (www.safiental.ch) abrufbar oder kann in Papierform bestellt werden (Tel. 081 647 12 70 oder per E-Mail an finanzen@safiental.ch). Wie bereits in den Vorjahren wird im Boten auf eine detaillierte Publikation der Jahresrechnung verzichtet, um den Rahmen nicht zu sprengen.

Abweichungen Budget mit Jahresrechnung

Nachfolgend wird die Erfolgsrechnung in zusammengefasster Form präsentiert. Die wichtigsten Budgetabweichungen werden erwähnt und begründet. Der Saldo der Dienstbereiche wird jeweils ausgewiesen.

Ein Saldo von 0 ergibt sich bei sämtlichen Spezialfinanzierungen, da allfällige Aufwand- respektive Einnahmeüberschüsse als Einlage oder Entnahme in die Spezialfinanzierung verbucht werden.

Beträge in CHF, auf ganze Franken gerundet.

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen / saldiert)		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
0	Allgemeine Verwaltung	-854'278	-875'200	-825'697
0110	Legislative	-19'494	-19'500	-19'500
0120	Exekutive	-98'293	-102'300	-105'322
0210	Gemeindeverwaltung	-375'932	-424'700	-363'173
0220	Bauverwaltung	-24'153	-24'900	-13'230
0290	Verwaltungsliegenschaften	-336'406	-303'800	-324'473

Zu **0210**: Geringerer Aufwand als budgetiert, da das Projekt «neue Webseite» im Jahr 2022 nicht abgeschlossen wurde.

Zu **0290**: Höherer Abschreibungsaufwand als budgetiert.

		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-64'741	-107'600	-47'420
1400	Allgemeines Rechtswesen	19'842	4'400	14'264
1500	Feuerwehr	-50'770	-69'000	-29'305
1610	Militärische Verteidigung	-24'556	-24'600	-24'360
1620	Zivilschutz	-9'257	-18'400	-8'019

		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
2	Bildung	-2'056'954	-2'286'600	-1'949'373
2110	Kindergarten	-129'192	-167'100	-147'547
2120	Primarstufe	-655'651	-722'100	-721'265
2130	Oberstufe	-527'046	-569'700	-545'378
2170	Schulliegenschaften	-312'679	-340'000	-329'171
2190	Schulleitung und -verwaltung	-156'575	-179'600	-155'744
2192	Volksschule Sonstiges	-170'784	-191'400	63'089
2200	Sonderschulen	-73'426	-77'000	-74'143
2510	Gymnasiale Maturitätsschulen	-30'850	-38'700	-37'714
2730	Fachhochschulen	-750	-1'000	-1'500

Zu **2110 und 2120**: Tieferer Personalaufwand als budgetiert. Der Aufwand wurde vorsichtig budgetiert aufgrund von Planungsunsicherheiten bezüglich Klassengrössen sowie für Stellvertretungsaufwand (z.B. wegen Corona-Fällen).

Zu **2192**: Aus dem Finanzausgleichsbeitrag, Anteil Gebirgslastenausgleich, wurde ab dem Jahr 2022 der Anteil Schullasten nicht mehr separat ausgewiesen und ausbezahlt. Dadurch erhöht sich der Anteil Finanzausgleich im Bereich Finanzen und Steuern und reduzieren sich die Einnahmen im Bereich Bildung. Der Beitragshöhe insgesamt änderte sich durch diese Anpassung nicht.

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-207'455	-193'200	-196'249
3210 Bibliotheken	-11'325	-10'200	-10'296
3290 Kultur, übriges	-12'574	-16'200	-6'427
3420 Freizeit	-173'707	-156'400	-176'794
3500 Kirchen	-9'849	-10'400	-2'731

Zu **3420**: Höherer Aufwand als budgetiert (Baubeitrag Umbau Botschaft Chur, Infrastruktur Tourismus und Unterhalt von Spielplätzen und Wanderwegen).

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
4 Gesundheit	-501'801	-459'900	-421'584
4110 Spitäler	-154'944	-128'000	-105'334
4120 Kranken-, Alters-, Pflegeheime	-292'439	-285'000	-265'950
4210 Ambulante Krankenpflege	-50'072	-43'000	-46'175
4330 Schulgesundheitsdienst	-4'346	-3'900	-4'125

Zu **4110**: Höherer Kostenanteil für stationäre Behandlungen als budgetiert.

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
5 Soziale Sicherheit	-95'707	-120'100	-90'464
5440 Jugendarbeit	-25'021	-24'100	-25'417
5720 Gesetzliche wirtschaftl. Hilfe	-1'814	-29'000	-3'055
5790 Fürsorge, übriges	-68'873	-67'000	-61'992

Zu **5720**: Geringerer Aufwand für Unterstützungen von Einwohner*innen als budgetiert.

		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
6	Verkehr	-974'334	-940'600	-1'050'760
6150	Gemeindestrassen	-974'334	-940'600	-1'050'760

Zu **6150**: Zusätzliche Abschreibungen über CHF 100'000 wurden vorgenommen.

		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
7	Umweltschutz und Raumordnung	-175'490	-207'000	-117'068
7101	Wasserversorgung	0	0	0
7201	Abwasserbeseitigung	0	0	0
7300	Abfallwirtschaft (allg.)	-14'264	-13'000	-9'971
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindeb.)	-95'479	-80'100	-47'059
7303	Deponien	25'479	-15'000	39'237
7410	Lawinen-/Gewässerverbau.	-2'000	-6'500	-5'679
7710	Friedhof und Bestattung	-16'877	-28'900	-17'040
7900	Raumordnung	-72'349	-63'500	-76'554

Zu **7303**: Höhere Einnahmen für Deponiegebühren und geringere Ausgaben als budgetiert.

		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
8	Volkswirtschaft	-141'345	-113'600	-101'122
8110	Landwirtschaft	-50'086	-65'100	-35'045
8120	Unterh. Meliorationwerke	-14'210	-14'500	-18'703
8121	Spezialfinanz. Meliorationsw.	0	0	0
8200	Forstwirtschaft	-1'222	17'500	31'659
8290	Technische Betriebe	0	0	0
8400	Tourismus	-74'027	-50'000	-78'516
8500	Standortförderung	0	0	0
8711	Elektrizitätswerk / Netz	0	0	0
8712	Elektrizitätswerk / Stromhandel	0	0	0
8900	Tankstellen	0	0	0
8901	Sägereibetriebe	-1'800	-1'500	-517

Zu **8200**: Höherer Erlös aus Holzverkäufen als budgetiert und tiefere Ausgaben für Personal- und Maschinenaufwand durch die Forstgruppe Safiental. Zusätzliche Abschreibungen über CHF 100'000 wurden vorgenommen.

Zu **8290**: Tieferer Personalaufwand als budgetiert. Höhere Eigenleistungen für Investitionsprojekte der Gemeinde als budgetiert.

		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
9	Finanzen und Steuern	5'505'710	5'258'800	4'916'688
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	1'640'982	1'340'000	1'367'580
9101	Sondersteuern	613'640	593'500	812'802
9300	Finanz- und Lastenausgleich	1'527'252	1'527'100	1'207'117
9500	Ertragsanteile	1'683'896	1'692'000	1'561'477
9610	Zinsen	68'575	68'900	65'946
9630	Liegenschaften Finanzverm.	52'435	57'300	94'565
9690	Finanzvermögen, übriges	-81'070	-20'000	-192'800

Zu **9100**: Die Einkommens- und Vermögenssteuereinnahmen lagen deutlich über den Budget- bzw. Vorjahreswerten.

Zu **9101**: Die Einnahmen für Grundstückgewinnsteuern lagen wesentlich unter den Budget- bzw. Vorjahreswerten. Dank höheren Einnahmen für Handänderungssteuern konnte trotzdem ein leicht besseres Ergebnis als budgetiert bei den Sondersteuern erzielt werden.

Zu **9300**: Aus dem Finanzausgleichsbeitrag, Anteil Gebirgslastenausgleich, wurde ab dem Jahr 2022 der Anteil Schullasten nicht mehr separat ausgewiesen und ausbezahlt. Dadurch erhöht sich der Anteil Finanzausgleich im Bereich Finanzen und Steuern und reduzieren sich die Einnahmen im Bereich Bildung. Der Beitragshöhe insgesamt änderte sich durch diese Anpassung nicht.

Zu **9500**: Die Ertragsanteile für Beteiligungsenergie lagen unter den budgetierten Erwartungen (CHF 283'984.65 statt CHF 440'000). Die spärlichen Niederschläge und die Reservehaltung im Hinblick auf den Strombedarf im Winter 2022/2023 haben dazu geführt, dass in der zweiten Jahreshälfte 2022 kaum noch Strom produziert wurde durch die Kraftwerke Zervreila AG.

Ausserordentliche Einnahmen konnten im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung Kiesgrube Bergli verbucht werden (CHF 150'000 für einmalige Entschädigung Erhalt Konzession).

Zu **9690**: Marktwertanpassung für Liegenschaft Pfruondhus Tenna infolge Abschluss Bauvertragsvertrag sowie Marktwertanpassungen von Gewerbe-Bauland im Gebiet Carstulien Valendas.

Wie bereits in den Vorjahren wird im Boten auf eine detaillierte Publikation der Jahresrechnung verzichtet, um den Rahmen nicht zu sprengen. Die Jahresrechnung ist in detaillierter Form auf der Gemeindefwebseite (www.safiental.ch) einsehbar oder kann in Papierform bestellt werden (Tel. 081 647 12 70 oder per E-Mail an finanzen@safiental.ch).

Investitionsrechnung 2022

Die Nettoinvestitionen fielen tiefer aus, als dies gemäss Budget vorgesehen war. Dank der tatkräftigen Unterstützung von der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden sowie von weiteren Geldgebern konnten erfreuliche Investitionseinnahmen verbucht werden.

Im Vergleich zu den Vorjahren gab es geringere Abweichungen zum Budget. Damit konnte die diesbezügliche Zielsetzung erreicht werden. Projekte mit ungewissem Ausführungsplan wurden vorsichtiger budgetiert.

Sämtliche Investitionen mit einem Finanzbedarf von mehr als CHF 50'000 werden durch einen Kreditbeschluss von der Gemeindeversammlung genehmigt. Bevor diese Kreditanträge präsentiert werden können, sind entsprechende Projektierungsarbeiten notwendig. Diese Arbeiten sind bereits mit Kosten verbunden, welche in der Investitionsrechnung ausgewiesen werden, auch wenn das Projekt und der entsprechende Kreditbeschluss noch nicht von der Gemeindeversammlung genehmigt worden ist.

Die Projekte werden oftmals über mehrere Jahre hinweg realisiert. Die Gemeinde führt für jeden gesprochenen Kredit eine Kreditkontrolle zu Überwachungs- und Abrechnungszwecken. Die Kreditkontrollen werden im Anhang der detaillierten Jahresrechnung publiziert. Die Jahresrechnung kann auf der Gemeindefwebseite (www.safiental.ch) eingesehen oder in Papierform bestellt werden (Tel. 081 647 12 70 oder per E-Mail an finanzen@safiental.ch).

Beträge in CHF, auf ganze Franken gerundet.

Investitionsrechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2022		Budget 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0290	Verwaltungsliegenschaften	25'288	81'369	100'000	85'000
	Projekt Heizungsverbund Ladengebäude / Haus Oberdorf Valendas	25'288		100'000	
	Beitrag Bund und Kanton Dachsanierung Mitte Tenna		6'369		
	Beitrag Bund und Kanton Heizungsverb. Valendas		5'000		15'000
	Beitrag Patenschaft für Berggemeinden / Heizungsverb. Valendas		70'000		70'000
2170	Schulliegenschaften			20'000	
	Projekt Sporthalle Versam			20'000	
3420	Freizeit	122'304	61'000	170'000	40'000
	E-Bike Strecke Sculms-Thalkirch	3'171		10'000	
	Restkostenanteil Sanierung Polenweg Tomülpass			50'000	
	Neubau Spielplätze	119'133		110'000	
	Beitrag Bund und Kanton / Neubau Spielplätze				10'000
	Übrige Einnahmen und Spenden / Neubau Spielplätze		61'000		30'000

Investitionsrechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2022		Budget 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6150	Gemeindestrassen	790'303	140'000	625'000	110'000
	Sanierung Gemeindestrassen/Plätze Safien Platz	151'737		90'000	
	Sanierung Gemeindestrassen/Plätze Tenna	128'754		85'000	
	Mobilitäts- und Parkplatzkonzept / Umsetzung			50'000	
	Sanierung Gemeindestrassen Valendas West	45'256		150'000	
	Sanierung Vorplatz Dorfladen/Tankstelle Valendas / Anteil Gemeindestrasse	34'588		40'000	
	Postautohaltestelle Versam Dorf	15'442		20'000	
	Sanierung Gemeindestrasse Versam Obergass	241'739		180'000	
	Projekt Sanierung Güterwege Zalön	171'773			
	Quartierplan Camana	1'014			
	Quartierplan Freissen / Erschliessung			10'000	
	Beiträge Bund/Kanton Sanierung Güterwege Zalön		18'500		
	Beiträge durch Dritte Quartierplan Camana		30'000		
	Beitrag durch Dritte Vorplatz Valendas Dorfladen				10'000
	Beitrag durch Dritte Strassen Valendas West				30'000
	Beitrag durch Dritte Strasse Versam Obergass				40'000
	Beitrag durch Dritte Güterwege Zalön		26'500		
	Beitrag Patenschaft für Berggemeinden Güterwege Zalön				
	Beitrag Patenschaft für Berggemeinden Strasse Versam Obergass		65'000		30'000
7100	Wasserversorgung	243'231	461'166	700'000	620'000
	Quellschutzzonenausscheidung / QS			10'000	
	Sanierung Wasserversorgung Valendas Dorf	16'844		10'000	
	Sanierung Wasserversorgung Dutjen			5'000	
	Sanierung Wasserversorgung Carrera			5'000	
	Sanierung Wasserversorgung Camanaboda			5'000	
	Sanierungen Werkleitungen Valendas West	982		10'000	
	Sanierung Wasserversorgung Arezen/Versam	213'279		600'000	
	Sanierung Werkleitungen Versam	12'125		10'000	
	Sanierung Wasserversorgung Sculms			5'000	
	Intelligentes Messsystem (Smart Meter)			40'000	
	Beitrag Bund/Kanton WV Arezen/Versam		378'888		520'000
	Beitrag Bund/Kanton Werkleitungen Versam				5'000
	Anschlussgebühren		48'258		30'000
	Anteil Wassergenossenschaften an Quellschutzzonenausscheidung / QS				15'000
	Beiträge Patenschaft für Berggemeinden Sanierung WV Arezen/Versam		34'020		50'000

Investitionsrechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2022		Budget 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7201	Abwasserbeseitigung	248'585	9'792	550'000	85'000
	Sanierung ARA Camanaboda			10'000	
	Sanierung ARA Valendas / 2. Etappe	37'400		220'000	
	Sanierung Werkleitungen Valendas West			10'000	
	Sanierung ARA Brün	10'549		80'000	
	Sanierung ARA Dutjen	136'082		180'000	
	Sanierung Werkleitungen Versam	64'555		10'000	
	Intelligentes Messsystem (Smart Meter)			40'000	
	Anschlussgebühren Kanalisation/ARA		9'792		25'000
	Übrige Einnahmen und Spenden ARA Brün				20'000
	Übrige Einnahmen und Spenden ARA Dutjen				40'000
7410	Lawinen-/Gewässerverbauungen	56'525	52'625	50'000	40'000
	SIS Grafa Rabiusa, Bischoltobel, LV Plangghora	56'525			
	Verbauung Sand Thalkirch			50'000	
	Beitrag Bund/Kanton SIS Grafa Rabiusa, Bi- scholtobel, LV Plangghora		26'792		
	Beitrag Bund/Kanton Verbauung Sand Thalkirch				40'000
	Investitionsbeitrag an SIS Grafa aus Fonds Grafa Uferschutz		25'833		
8110	Landwirtschaft	56'653	107'567	240'000	145'000
	Beitrag an Melioration Gün-Neukirch			120'000	
	Beitrag an Melioration Thalkirch	13'885			
	Erschliessungsstrasse Grossalp	7'985		20'000	
	Hoferschliessung Grafa	8'428		100'000	
	Beitrag an Melioration Valendas Heimgebiet	22'578			
	Sanierung Meliorationswerke Sommergaden (Are- zen) und Oberguot (Versam)	3'777			
	Fusionsbeitrag Melioration Gün-Neukirch				80'000
	Fusionsbeitrag Melioration Thalkirch		13'885		
	Beitrag Bund/Kanton Hoferschliessung Grafa				65'000
	Abschlusssaldo Meliorationsgenossenschaft Val- endas Heimgebiet		93'682		
8200	Forstwirtschaft	839'417	602'638	820'000	600'000
	Walderschliessung Gün-Neukirch / Salpennerweg			30'000	
	SIE Hofer Tobel, Unwetterschäden 2020	143'707		150'000	
	SIE Brandegga, 2. Etappe (Turisch)	341'899		290'000	
	Sanierung Calörtscherstrasse	17'194		250'000	
	SIE Bahnhofstrasse Versam	19'937			
	SIE Sculmserstrasse	316'680		100'000	
	Beitrag Bund/Kanton Waldstr. Obergün-Aufforst.		4'378		20'000
	Beitrag Bund/Kanton SIE Hofer Tobel, Unwetter- schäden 2020		54'160		100'000
	Beitrag Bund/Kanton SIE Brandegga (Turisch)		201'600		200'000
	Beitrag Bund/Kanton Sanierung Calörtscherstrasse				200'000
	Beitrag Bund/Kanton SIE Sculmserstrasse		202'500		80'000
	Beitrag Patenschaft für Berggemeinden / Wald- strasse Obergün – Aufforstung		100'000		
	Beitrag Patenschaft für Berggemeinden / SIE Brandegga (Turisch)		40'000		0

Investitionsrechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2022		Budget 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
8290	Technischer Betrieb			70'000	20'000
	Sanierung Werkhof Versam			20'000	
	Pick Up Gemeindewerkdienst			50'000	
	Übrige Einnahmen und Spenden Pick Up				20'000
8711	Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz	561'865	15'376	625'000	180'000
	Netzsanierungen Obergün	127'197		140'000	
	Verkabelung Mittelspannung Tenna/Versam	194'109		70'000	
	Verkabelung Arezen	12'570			
	Ersatz Unifluorc-Trafostationen			65'000	
	Sanierung Freileitung Untere Mühle – Sculms / Verkabelung Sculms	28'647		30'000	
	Intelligentes Messsystem (Smart Meter)	199'342		320'000	
	Beitrag Bund und Kanton / Netzsanierung Obergün				60'000
	Rückerstattung Netzausbau Swissgrid				100'000
	Anschlussbeiträge		15'376		20'000
8900	Tankstellen	96'436		80'000	
	Sanierung Vorplatz Tankstelle Valendas	96'436		80'000	
Total Investitionsausgaben		3'040'607		4'050'000	
Total Investitionseinnahmen			1'531'533		1'925'000
Nettoinvestition			1'509'074		2'125'000

Bilanz 2022	Bestand am 01.01.2022	Bestand am 31.12.2022	Veränderung
1 AKTIVEN	18'203'180	19'036'120	+832'940
100 Flüssige Mittel	738'158	1'253'145	+514'987
101 Forderungen	3'338'300	3'634'445	+296'146
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	574'408	98'560	-475'848
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	77'934	85'592	+7'658
107 Langfristige Finanzanlagen	351'200	355'200	+4'000
108 Sachanlagen Finanzvermögen	4'044'344	4'113'306	+68'962
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	6'367'166	6'809'701	+442'535
142 Immaterielle Anlagen	76'660	51'160	-25'500
145 Beteiligungen	2'635'011	2'635'011	+/-0
2 PASSIVEN	18'203'180	19'036'120	+832'940
200 Laufende Verpflichtungen	1'728'822	2'177'200	+448'378
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	369'094	361'731	-7'363
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	9'809'575	9'998'050	+188'475
209 Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds	46'659	46'659	+/-0
290 Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	1'259'838	985'147	-274'690
291 Fonds	527'480	572'016	+44'536
299 Bilanzüberschuss	4'461'713	4'895'318	+433'604

Die Jahresrechnung kann auf der Gemeindefwebseite (www.safiental.ch) eingesehen oder in Papierform bestellt werden (Tel. 081 647 12 70 oder per E-Mail an finanzen@safiental.ch).



BERICHT DER EXTERNEN REVISIONSSTELLE

an den Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission

der Gemeinde Safiental

über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde

Als externe Revisionsstelle Ihrer Gemeinde haben wir die auf den 31. Dezember 2022 abgeschlossene Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang zur Jahresrechnung) der Gemeinde Safiental im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Wir haben festgestellt, dass

- die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz, die Geldflussrechnung und der Anhang zur Jahresrechnung mit den ordnungsgemäss geführten Büchern übereinstimmen,
- der Bestand der bilanzierten Aktiven und Passiven lückenlos nachgewiesen ist und deren Bewertung korrekt, das heisst in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) vorgenommen wurde,
- die Aufwendungen und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung, soweit diese überprüft wurden, belegt sind.

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 433'604.33 ab. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen und Einlagen in die bzw. Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen resultiert ein Cashflow von CHF 1'292'156.14. Im Berichtsjahr wurden Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 1'509'074.49 getätigt. Das Eigenkapital per 31. Dezember 2022 beläuft sich auf CHF 6'452'480.53.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfungen empfehlen wir, die vorliegende Jahresrechnung 2022 vorbehaltlos zu genehmigen und den Gemeindevorstand sowie die Gemeindeverwaltung unter Verdankung der geleisteten Dienste zu entlasten.

Chur, 9. Mai 2023

MANETSCH Treuhand AG

Cecilia Manetsch
dipl. Treuhänderin AKAD

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission über die Rechnungs- und Geschäftsprüfung 2022 der Gemeinde Safiental

Gestützt auf Art. 54 der Gemeindeverfassung prüft die Geschäftsprüfungskommission (GPK) spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung auf ihre Rechtmässigkeit, erstellt einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Verantwortung des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Aufstellung einer Jahresrechnung

Rechnungsprüfung

Unsere Aufgabe und Verantwortung besteht darin, die Rechnungsprüfung durchzuführen und darüber ein Prüfungs-urteil abzugeben. Die GPK hat die Jahresrechnung 2022, bestehend aus der Bilanz, Erfolgs-, Investitions- und Geldflussrechnung sowie dem Anhang, in Zusammenarbeit mit der externen Revisionsstelle Manetsch Treuhand AG, Chur, geprüft. In ihrem Revisionsbericht vom 9. Mai 2023 hat Frau Cecilia Manetsch von der externen Revisionsstelle für die Jahresrechnung 2022 ihre Abnahmeempfehlung abgegeben.

Geschäftsprüfung

Die GPK hat die Geschäftsführung 2022 der Gemeindeorgane und Verwaltung geprüft. Hauptsächlich den korrekten Vollzug der Gemeindeversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und die Einhaltung von Krediten sowie der massgebenden Gesetzen und Verordnungen.

Die Gemeinderechnung schliesst im Jahr 2022 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 433'604.33 ab. Im Jahr 2022 wurden Nettoinvestitionen von insgesamt Fr. 1'509'074.49 getätigt. Das Eigenkapital per 31.12.2022 beträgt Fr. 6'452'480.53. Die Nettoverschuldung von Fr. 3'200.00 pro Einwohner*in ist gegenüber dem Vorjahr nochmals höher ausgefallen. Eine umsichtige Finanzplanung ist weiterhin sehr wichtig, wie auch eine Priorisierung der bevorstehenden und nötigen Investitionen vorzunehmen.

Die Patenschaft für Berggemeinden unterstützte die Gemeinde wiederum wohlwollend im Jahr 2022 bei diversen Investitionen mit insgesamt Fr. 358'020.00.

Die Kommission der Standortförderung hat im Jahr 2022 Beiträge in der Höhe von Fr. 532'624.20 gutgeheissen. Ein Ausgabenüberschuss von Fr. 247'283.82. Es wurden Ausgaben bewilligt und ausbezahlt, so dass die Standortförderung per Ende Jahr 2022 eine negative Spezialfinanzierung ausweist.

Die GPK ersucht den Gemeindevorstand die Gesetzesgrundlage der Standortförderung umgehend zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, so dass die Spezialfinanzierung Standortförderung per Ende Jahr nicht mit einem Negativsaldo ausgewiesen werden kann. Im gleichen Zuge ersuchen wir um Prüfung, ob nicht auch bei der Standortförderung ein Rahmen bei der Finanzkompetenz gesteckt werden sollte.

Ein detaillierter Prüfungsbericht hat die GPK dem Gemeindevorstand abgegeben. In diesen kann auf der Gemeindekanzlei Einsicht genommen werden.

Prüfungsurteil, Antrag

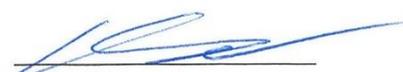
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften. Wir beantragen der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen und den Gemeindevorstand, die Verwaltung und die Gemeindeorgane zu entlasten.

Safien Platz, 16. Mai 2023

Die Geschäftsprüfungskommission:


Ruth Stucki


Christian Buchli


Manuel Schwegler

4. Strassengesetz der Gemeinde Safiental

Gesetz

für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Safiental mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV erlässt die Gemeinde Safiental folgendes Gesetz:

I. Alp-, Güter- und Waldstrassen

Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

Für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen auf Gebiet der Gemeinde Safiental gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz.
Mit Bewilligung der Gemeinde dürfen jene Strassen befahren werden, die ergänzend zum Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder den folgenden Zusatz haben:

Ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde

Art. 2 Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Bewilligung

Die unter diesen Artikel fallenden Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Bewilligung (vgl. unten II.) sind im Anhang dieses Gesetzes ausgewiesen. Der Anhang ist mit einer Strassenlegende versehen. Der Anhang ist integraler Bestandteil dieses Gesetzes.

Der Gemeindevorstand kann bei veränderten Verhältnissen die im Plan des Anhangs aufgezeichneten Strassen bezüglich der Nutzung neu definieren.

Art. 3 Alp-, Güter- und Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die Alp-, Güter- und Waldstrassen ohne Fahrverbot haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen.

Die Alp-, Güter- und Waldstrassen ohne Fahrbewilligung sind im Anhang dieses Gesetzes ausgewiesen.

II. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

Art. 4 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

Von Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a. Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG)

- b. Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- c. Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
- d. Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
- e. Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- f. Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- g. Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- h. Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
- i. Fahrten für landwirtschaftliche Zwecke (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- j. Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- k. Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);
- l. Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- m. Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- n. Fahrten für die Abfuhr von Losholz;
- o. Kontrolle und Unterhalt von Leitungen, Liegenschaften und Kulturland

Art. 5 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Strassenbenützung

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für

- a. die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);
- b. Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
- c. Fahrzeuge von Lieferanten;
- d. Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- e. Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- f. Fahrzeugen von touristischen Tagesgästen (Tagesbewilligungen)

Mit dieser Fahrbewilligung dürfen jene Wege befahren werden, bei welchen die Zusatztafel gemäss Art. 1 angebracht ist.

Art. 6 Ausnahmbewilligungen

Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmbewilligungen für einzelne Strassenabschnitte erteilen.

Art. 7 Gebühren

Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Kanzleigebühren erhoben:

- a. Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t CHF 80.00
- b. Zusatzbewilligungen für Familienmitglieder im gleichen Haushalt CHF 40.00

- | | |
|---|------------|
| c. Zusatzbewilligungen für Zweitfahrzeuge | CHF 40.00 |
| d. Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF 25.00 |
| e. Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF 10.00 |
| f. Ausnahmbewilligungen bis | CHF 100.00 |
- g. Motorräder und Quads entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte der obigen Ansätze.
- h. Für Fahrzeuge über 3.5 t kann die Gemeinde nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeuges einen zusätzlichen Beitrag an den erhöhten Strassenunterhalt erheben (Art. 8 Abs. 3 EG zSVG).

Die Tagesbewilligung ist ab Ausstelldatum maximal drei Tage gültig.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt. Gegebenenfalls kann die Gemeinde auch spezielle Verkaufsstellen bezeichnen. Bewilligungen können auch direkt online bezogen und bezahlt werden. Sie ist nicht übertragbar und muss mittels elektronischer Applikation nachgewiesen werden. Motorfahrzeuge erhalten eine Gratisbewilligung.

Die Jahresbewilligung ist gültig für das laufende Kalenderjahr. Sie gilt ausdrücklich nur während der schnee- und eisfreien Zeit. In der Wintersaison bleiben die Strassen für den Verkehr geschlossen. Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen während der Wintersaison Ausnahmbewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilen.

Die Bewilligung lautet auf ein bestimmtes Kontrollschild und ist nicht übertragbar.

Art. 8 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Der Gemeindevorstand kann betreffend den Unterhalt der Alp-, Güter-, und Waldstrassen ein Reglement erlassen.

Die private Schneeräumung, Winterwanderweg- und Schlittelweg-Präparation der Alp-, Güter-, und Waldstrassen ist bewilligungspflichtig.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren darf nur an dafür vorgesehene und geeignete Stellen gemäss Parkplatzgesetz der Gemeinde Safiental erfolgen.

III. Haftung und Strafverfolgung

Art. 9 Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Für Schäden an parkierten Fahrzeugen durch weidendes Vieh wird keine Haftung übernommen.

Art. 10 Strafbestimmungen

Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss dieser Verordnung werden durch die Gemeindepolizei oder durch Gemeindefunktionäre nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Gemeindepolizei oder an Gemeindefunktionäre delegieren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Gesetz erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am

Mit dem Inkrafttreten des Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die Strassengesetze und das Gesetz für den Unterhalt der Meliorationswerke und die Ausführungsbestimmungen der bisherigen Gemeinden ersetzt. Bereits ausgestellte Bewilligungen behalten jedoch ihre Gültigkeit.

.....
Lukas Züst, Gemeindepräsident

.....
Stephan Gartmann, Gemeindeschreiber

Erläuterungen zum Gesetz für das Befahren von Alp-, Güter und Waldstrassen durch Motorfahrzeuge der Gemeinde Safiental

Hinweis: Eine ausführliche Botschaft zum Gesetz ist auf der Website der Gemeinde Safiental ersichtlich. Zusätzlich befinden sich die kartographischen Pläne im Original in der Gemeindeverwaltung aufgelegt und auf der Gemeinewebsite als PDF-Datei. http://www.safiental.ch/gemeinde/aktuell/aktuelles/detail/unterlagen_gemeindeversammlung_13_juni_2023/

I. Einleitung

Der Bau von Alp-, Güter- und Waldstrassen wurde in der Regel mit Beiträgen der öffentlichen Hand unterstützt. Mit diesen Beiträgen entsteht die Auflage, die Strassenbenützung und die Beschränkungen zu regeln. Die geregelte Strassenbenützung ist essenziell für die zukünftige Auslösung von Beiträge für den Bau und Unterhalt von Alp-, Güter- und Waldstrasse. Diese Beiträge sind für die Gemeinde zur Finanzierung des sehr umfangreichen Strassennetzes von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund muss von Seite der Gemeinde der übergeordneten Gesetzgebung die nötige Beachtung geschenkt werden.

Weiter ist die Gemeinde Safiental mittels Fusionsvertrag aufgefordert, die vier bisherigen Gesetze «so rasch als möglich» zu vereinheitlichen.

Im Jahr 2020 wurde eine Kommission gegründet, welche das Gesetz und die Strassenzuteilung gemeinsam ausgearbeitet haben. Im weiteren Schritt wurde der Entwurf gemeinsam mit Experten beurteilt und ergänzt.

Um die Fahrbewilligungen zu regeln wird eine Lösung mit Digitalparking AG angestrebt. Digitalparking ist in der Branche ein bewährter Partner und bietet eine massgeschneiderte Lösung für die Gemeinde Safiental an. Gegenüber Konkurrenten ist vor allem der Firmenstandort Schweiz und die Erfahrungswerte von umliegenden Gemeinden zu erwähnen.

Zusätzlich zum Gesetz erlässt der Gemeindevorstand ein Reglement, welches zur Regelung des Unterhaltes der Alp-, Güter-, und Waldstrassen in der Gemeinde Safiental dient. Das Reglement wurde bereits formuliert und dient zur Kenntnis im Anhang der aufgelegten Akten zu Händen der Gemeindeversammlung.

Damit die Strassenzuteilung und die Bewilligungspraxis flexibel nach aktuellem Bedarf angepasst werden kann, liegen Änderungen des Anhanges in der Kompetenz des Gemeindevorstands.

Die Regelung für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen ist anspruchsvoll und komplex. Der Gemeindevorstand war deshalb bestrebt den Spielraum der übergeordneten Gesetzgebung zugunsten der Einwohnerschaft und Gäste auszuschöpfen.

Es gilt auch zu bedenken, dass Gemeindegeseetze, die den aktuellen Bedürfnissen nicht mehr Rechnung tragen, im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung, revidiert und angepasst werden können.

Die Strassen Gemeindestrassen werden einheitlich und unabhängig ihres Zwecks beurteilt. Dies ist durch den Art. 34 im kantonalen Waldgesetz (Siehe Lit. III Art. 1a) möglich und durch externe Prüfung bestätigt.

Mit Annahme des Gesetz entsteht folgender Verfahrensablauf:

Für die geplanten Signalisationen werden von der Gemeindebehörde bei der Kantonspolizei rechtswirksame Genehmigungen für die einzelnen Strassen und Standorte eingeholt. Nach Vorliegen der kantonalen Genehmigung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und die Möglichkeit zur Stellungnahme der Bevölkerung innert 30 Tagen. Erfolgt aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen eine Änderung der ursprünglich beabsichtigten und vom Kanton bereits genehmigten Verkehrsanordnung, ist eine neuerliche Genehmigung des Kantons erforderlich. Anschliessend erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft das Anbringen der Signalisation, worauf die Verkehrsregelung ihre Wirkung entfalten kann.

Nachfolgend die einzelnen Ausführungen zum Gesetzesentwurf.

II. Gesetzliche Grundlagen

1. Bundesrecht

- Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 82 Abs. 3
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01), Art. 3 Abs. 2, 3 und 4
- Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11), Art. 1
- Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)
- Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272)
- Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 15
- Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 13
- Obligationenrecht (OR; SR 220), Art. 58
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

2. Kantonales Recht

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100), Art. 7, 8, 19
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RVzEGzSVG; BR 870.110)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG; BR 920.100), Art. 34
- Kantonale Waldverordnung (KWaV; BR 920.110), Art. 26-28
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)
- Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGzStPO, BR 350.100)

III. Hinweise zu den einzelnen Artikeln des Gesetz

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Im Artikel 1 wird die Verkehrsbeschränkung für Gemeindestrassen, namentlich Alp-, Güter- und Waldstrassen geregelt.

Art. 2 - 3

Mittels Artikel 2 werden Strassen mit Bewilligungen definiert und finden im Anhang die kartographische Darstellung. Die Strassen bedürfen einer Bewilligung gemäss Lit. II des Gesetz über das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Safiental mit Motorfahrzeugen.

Mit Artikel 3 werden alle Strassen ohne Fahrverbot geregelt. Die genannten Strassen bezwecken eine öffentliche Gemeindestrasse und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen.

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, wird die Kompetenz für Nutzungsanpassungen, also Strasseneinteilung, dem Gemeindevorstand übertragen.

Art. 4

Die bewilligungsfreie Benützung mit Motorfahrzeugen von Strassen, welche mit einem Fahrverbot belegt sind, wird durch die übergeordnete Gesetzgebung geregelt. Wo angezeigt wurde die bewilligungsfreie Benützung mit gemeindespezifischen Bedürfnissen erweitert (z.B. Abs. n. Losholz).

o) Der Artikel erlaubt Landeigentümern die Zufahrt zum Land- oder Hauseigentum zur Kontrolle von Leitungen, Liegenschaften oder/und Kulturland.

Art. 5

Für die Zulassung dieser Ausnahmefahrten auf mit Fahrverbot belegten kommunalen Strassen sind die Gemeindebehörden zuständig. Zwingend ist eine solche Ausnahme nur für Fahrten im Sinne von Art. 8 EGzSVG vorgeschrieben. Dieser Artikel hält in Abs. 1 ausdrücklich fest, dass auf den für den Motorfahrzeugverkehr gesperrten öffentlichen Strassen die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft durch den Strasseneigentümer zu bewilligen ist, sofern die technische Anlage der Strasse es zulässt.

In Übereinstimmung mit den Materialien und der Rechtsprechung wird der Ferienhausbesitzer nicht von Art. 8 Abs. 1 EGzSVG erfasst. Da der Ferienhausbesitzer in der Regel weder Wohnsitz noch Geschäft im Sinne der oben genannten Bestimmung hat, hat er keinen Anspruch auf freie Zufahrt (PVG 1969, S. 77 Erw. 4).

Weitere Bewilligungspflichtige Fahrten definieren Lieferanten, Berufsleute zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit und gehbehinderten Personen.

Touristische Fahrten sind mit Annahme des Gesetz in jedem Fall bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann auf verschiedene Dauer angesetzt werden. Die Gebühr erhebt sich den weiter unten unter Art. 7. aufgeführten Kosten.

Art. 6

Mit einem schriftlich begründeten Gesuch kann der Gemeindevorstand für einzelne Strassenabschnitte Ausnahmebewilligungen erteilen. Die Ausnahmebewilligungen richten sich an in Lit. II nicht aufgeführte Zwecke.

Art. 7

Gemäss Art. 8 Abs. 2 EGzSVG ist die Gemeinde befugt, für die Ausstellung von Fahrbewilligungen zum Befahren mit Fahrverbot belegten Gemeindestrassen eine Gebühr zu erheben.

Bei der Gebührenerhebung sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:

Die Gebühr darf nicht den Zweck verfolgen, die Erhebung von Gebühren aus fiskalischen Interessen zu sichern. Deshalb darf sich die Höhe der Gebühren nur im Rahmen einer sog. „Kanz-

leigebühr“ bewegen. Die Kanzleigebühr wird vom Bundesgericht folgendermassen umschrieben:

„Die Kanzleigebühr ist eine Abgabe für eine einfache, keinen besonderen Prüfungs- oder Kontrollaufwand erfordernde Tätigkeit der Verwaltung. Sie hat sich dementsprechend in bescheidenem Rahmen zu halten. Amtshandlungen, die eine technisch, rechtlich oder sonst eingehende Prüfung verlangen und deshalb regelmässig mehr Zeit oder ein qualifiziertes Personal oder mehrere Personen in Anspruch nehmen, fallen nicht darunter“ (siehe Imoden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Band II, S. 778). Eine Gebühr von Fr. 10.-- für die Tagesbewilligung resp. von Fr. 100.-- für die Jahresbewilligung ist u.E. gerechtfertigt. Die Gebührentarife sollten aber nicht wesentlich über diese Ansätze hinausgehen.

Die Gemeindestrasse, für deren Befahren eine Gebühr erhoben wird, darf im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nicht der Öffentlichkeit zugänglich sein, d.h. die Benützung darf nur einem beschränkten Personenkreis gestattet sein. Diese Voraussetzung dürfte bei Alp-, Wald- und Feldstrassen, auch aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit, durchwegs gegeben sein. Eine Ausnahme besteht dort, wo die Waldstrasse die Funktion einer Gemeindestrasse hat (Art. 2).

Aus Gründen der Rechtsgleichheit müssen für Gemeindeeinwohner und für Auswärtige die gleichen Gebührenansätze gelten.

Um dem Gebot der Rechtsgleichheit zu entsprechen, dürfen ungleiche Tatbestände nicht rechtlich gleichbehandelt werden. Im Rahmen des generellen Gemeindeerlasses gemäss Art. 8 Abs. 2 EGzSVG können die Gemeinden deshalb Benutzungsgruppen, bei denen verschiedene Voraussetzungen gegeben sind, ungleich behandeln. Vorausgesetzt ist dabei jedoch, dass Angehörige gleicher Gruppen gleichbehandelt werden.

Zu Abs. h

„Unterhaltsbeiträge“, d.h. über eine blosser Kanzleigebühr hinausgehende, nach Massgabe des effektiven Aufwandes für den Strassenunterhalt berechnete Abgaben, dürfen gemäss eindeutiger Vorschrift in Art. 8 Abs. 3 EGzSVG nur erhoben werden, wenn sich die Bewilligung auf „schwere Motorwagen“ bezieht (Gesamtgewicht über 3500 kg) und auch dann nur soweit, als sie zur Deckung der hierdurch zusätzlich verursachten Strassenunterhaltskosten notwendig sind (vgl. PVG 1969, S. 79).

Motorfahrräder (E-Bikes mit Nummer, Stand 30.05.2023) erhalten eine Gratisbewilligung. Dies ist im Gemeindegebiet vor allem der Fall bei der Fahrradstrecke Tomülpass der Fall.

Im Gesetz wird definiert, dass die Gemeindeverwaltung Bewilligungen ausstellen darf. Weiter wird festgelegt, dass man Verkaufsstellen definieren kann. Damit Bewilligungen durch Digitalparking AG abgesetzt werden dürfen, wird die Applikation erwähnt. Die Bewilligung wird im System auf Fahrzeugnummer hinterlegt und ist nicht übertragbar. Nach Bedarf kann eine Vignette zur sinnvollen Nutzung eingeführt werden, wobei dies keinen Einfluss auf die Hinterlegung der Fahrzeugnummer bedingt.

Art. 8 – 11

Bezwecken allgemeine Vorschriften und Vollzugsbestimmungen.

Art. 12

Wird in der Botschaft in Lit. III unter Artikel 4 und 5 bereits ausführlich erwähnt.

Art. 13

Mit Erlass dieses Gesetz werden alle bisherigen Gesetze über das Befahren der Gemeindestrassen der vier ehemaligen Gemeinden ersetzt. Damit wird der Zweck gemäss Einleitung, der Vereinheitlichung, Sorge getragen.

Das Bewilligungsverfahren tritt erst nach erfolgreicher Publikation gemäss Art. 12 auf den einzelnen Strassen ein. Die Hinterlegung mittels Applikation kann entsprechend für das darauffolgende Jahr angewendet werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung das Gesetz über das Befahren von Alp-, Güter und Waldstrassen durch Motorfahrzeuge der Gemeinde Safiental zu genehmigen.

Auskunftsperson:

Jean Claude Pedrolini, Departement Forst, 079 457 78 50
E-Mail: jean-claude.pedrolini@safiental.ch

5. Sanierung Güterweg Hof Grafa

Die Erschliessungsstrasse in die Grafa wurde vor vierzig Jahren über ein landwirtschaftliches Erschliessungsprojekt (Einzelprojekt) ausgebaut. Ursprünglich war vorgesehen die Erschliessungsstrasse in die Grafa im Rahmen der Gesamtmelioration Gün – Neukirch einer Gesamtsanierung zu unterziehen. Aufgrund der sehr angespannten Kostensituation der Melioration Gün-Neukirch und wiederholt grosser Unwetterschäden an der Brücke über die Rabiusa wurden alternative Lösungen gesucht um das dringliche Güterstrassenprojekt zu finanzieren.

Anlässlich der Begehung vom 22. Juni 2017 mit Vertretern des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sowie des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) wurde beschlossen, dass das Projekt ausserhalb des Projektes Gesamtmelioration Gün-Neukirch als **Unwetterfolgeprojekt** umgesetzt werden soll. Bei diesem Vorgehen ist nicht die Melioration Gün-Neukirch die Bauherrin sondern die Gemeinde Safiental.

Die Strasse ist auf der ganzen Länge (ca. 1 km) in einem schlechten Zustand und genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Das Lichtraumprofil bei der Unterführung der kantonalen Verbindungsstrasse (Treuschtobelbrücke) genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die bestehende seitliche lichte Höhe beträgt heute nur 3.3 m. Lastwagen (Zulieferer landwirtschaftlicher Betrieb, Holzabfuhr) können die Unterführung, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt passieren. Die Holzbrücke über das Bischohtobel ist teilweise morsch und musste notfallmässig provisorisch mit einer Stahlplatte verstärkt werden.

Zur Ausarbeitung des nun vorliegenden Projektes mussten folgende Gutachten und Berichte erstellt werden:

- Umfangreiches Studium von alternativen Erschliessungsvarianten der Hoferschliessung Grafa, Büro Cavigelli, Ilanz
- Wasserbauliches Konzept zur Erschliessung des Weilers „In der Grafa“, Konzeptstudie, 5. Mai 2017, Eichenberger Revital SA, Chur
- Wasserbauliches Konzept zur Erschliessung des Weilers „In der Grafa“, Hochwasserschutznachweis für eine neue Brücke am Standort des alten Steges, 20. Dezember 2019, Eichenberger Revital SA, Chur
- Hoferschliessung Grafa, geologische Abklärungen Sturzgefährdung und Vorschlag Schutzmassnahmen, 15. Januar 2020, Sieber Cassina + Handke AG, Chur
- Beurteilung der Auswirkungen der Hoferschliessung auf die Aue von nationaler Bedeutung „Safien Platz – Carfil“ Ersatzmassnahmen, März 2021, Umweltberatung Monn, Camischolas

Bewilligungsverfahren

- Kantonsinterne Ämter-Vernehmlassung (26. Juni bis 3. August 2020)
- Vorbescheid: Mitteilung Bundesamt für Landwirtschaft (BWL) an Kanton und Gemeinde, dass das vorliegende Projekt zweckmässig und beitragsberechtigt ist (14. Juli 2022)
- Öffentliche Auflage des Projektes Erneuerung Hoferschliessung Grafa (19.08. bis 19.09.2022). Es gab keine Einsprachen gegen dieses Bauvorhaben.

Projekt

Das Projekt sieht vor, den Hof Grafa grösstenteils über die Erneuerung der bestehenden Strasse zu erschliessen. Dies beinhaltet nebst der Unterquerung der Kantonsstrasse (Absenkung der Güterstrasse im Bereich der Treuschtobelbrücke), die Erneuerung des Strassenaufbaus (Unterbau und Asphalt-Belag), die Erneuerung der Holzbrücke über das Bischohtobel und den Neubau der Brücke über die Rabiusa (optimierter Standort, viel grössere Durchflusshöhe, Sicherung der Brückenwiderlager mittels wasserbaulichen Massnahmen).

Ausführung

Im Falle der Genehmigung des Projektes durch die Gemeindeversammlung, wird dieses von der Gemeinde Safiental im September 2023, zur Aufnahme in das Bauprogramm 2024, beim ALG eingereicht. Wird das Projekt vom ALG in das Bauprogramm 2024 aufgenommen, kann mit den Bauarbeiten im 2024 begonnen werden. Es wird mit einer Bauzeit von zwei Jahren gerechnet. Die Aufnahme des Projektes in das Bauprogramm 2024 hängt stark vom zur Verfügung stehenden ALG-Kredit für diese Projektkategorie ab.

Kosten

Gutachten Spezialisten	Fr.	56'543.00
Auflageprojekt und technische Arbeiten	Fr.	31'233.00
Güterstrassenerneuerung	Fr.	676'975.00
Neubau Brücken	Fr.	587'504.00
Anpassung Unterführung inkl. Strassenabtiefung	Fr.	59'235.00
Rückbau alte Brücke	Fr.	23'694.00
Projekt und Bauleitung	Fr.	135'621.00
Unvorhergesehenes und Rundung	Fr.	79'195.00
Total (Kostenstand 19. Juli 2021)	Fr.	1'650'000.00
Bau - Teuerung (ca. 12 %)	Fr.	200'000.00
Bruttokredit	Fr.	1'850'000.00
Bundesbeitrag von 36 %	Fr.	666'000.00
Kantonsbeitrag von 29.7 %	Fr.	549'450.00
Total Bundes- und Kantonsbeitrag von 65.7 %	Fr.	1'215'450.00
Restkosten für die Gemeinde	Fr.	634'550.00

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung den Bruttokredit von Fr. 1'850'000.00 zu genehmigen.



Unwetter Juni 2016; Von der Rabiusa umspülte Grafenbrücke

Unterführung Treuschtobelbrücke; Geplant ist eine Absenkung der Strasse damit die Unterführung mit neuzeitlichen Lastwagen passierbar ist



Holzbrücke über das Bischoltobel; Geplant ist ein identischer Neubau der Brücke aus Lärchenholz

Auskunftsperson:

Jean Claude Pedrolini, Departement Forst, 079 457 78 50,
E-Mail: jean-claude.pedrolini@safiental.ch

6. Nachtragskredit Sanierung Quartierstrasse Obergass, Versam

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 wurde von der Stimmbevölkerung für dieses Projekt ein Bruttokredit von Fr. 295'000.00 genehmigt (Der Safientalerbote Nr. 54, Seite 29 und 30). Im Frühling und Frühsommer 2022 wurden die geplanten baulichen Massnahmen vollständig ausgeführt (Strassen-Unterbau, Strassenentwässerung, Randabschlüsse, Schächte, Asphalt-Belag, Werkleitungen).

Die Kosten der nun vorliegenden Schlussabrechnung betragen Fr. 334'238.31. Der Bewilligte Kredit wird somit um Fr. 39'238.31 überschritten.

Folgende Gründe haben zu dieser Kostenüberschreitung geführt:

- Der Kostenvoranschlag beruhte nicht auf Unternehmerofferten sondern auf Erfahrungswerten. Aufgrund der guten Auftragslage im Baugewerbe sind die aktuellen Einheitspreise höher als in früheren Jahren. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Kostenvoranschlages war diese Entwicklung nicht absehbar.
- Aufgrund fehlender und falscher Werkpläne (Leitungsplänen) entstand bei Bohrarbeiten ein grösserer Schaden. Die Reparaturkosten mussten von der Gemeinde übernommen werden.
- Die Vorbereitungsarbeiten und Anpassungen der Leitungen im Bereich Wasser- und Abwasser an die neue Strasse und an die Gebäude waren zeitintensiver als angenommen.
- Die markante Rohstoffteuerung hat zu Mehrkosten bei den Transporten und beim Materialeinkauf geführt (teuerungsbedingte Zuschläge).

Die ausgeführten Bauarbeiten haben eine sehr gute Qualität und sind auf Langlebigkeit ausgelegt. Die entstandenen Mehrkosten sind für die Bauherrschaft nachvollziehbar und begründet.

Nachtragskredit (Kostenzusammenstellung)

Total Projektkosten (Kostenstand der Schlussabrechnung)	Fr.	334'238.31
Bewilligter Kredit	Fr.	295'000.00
Beantragter Nachtragskredit	Fr.	39'238.31

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung den Nachtragskredit von Fr. 39'238.31 zu genehmigen.



Obergass Versam: Fertig gebaute Gemeindestrasse (gegen Westen)

Auskunftsperson:

Jean Claude Pedrolini, Departement Forst, 079 457 78 50,
E-Mail: jean-claude.pedrolini@safiental.ch